Zustand, Grün- und Freiflächen, Naherholungsmöglichkeiten, Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), Verkehrsverbindungen zur Innenstadt, Lage der Wohnung innerhalb des Stadtgebietes (City-Lage), Infrastruktureinrichtungen (Geschäfte, Schulen, Kindergärten, Arzte, Apotheken etc.), Straßenbild sowie Image der Straße.

Die angegebenen Wohnlagen beschreiben die typischen Merkmale, d. h. den überwiegenden Eindruck. Für die entsprechende Einordnung müssen die meisten der genannten oder ähnliche Kriterien zutreffen. Zu berücksichtigen ist, daß jede Wohnlage Vor- und Nachteile aufweist, die gegeneinander abgewogen werden müs-

Es ist zu beachten, daß die Wohnlage innerhalb eines Viertels, einer Straße oder von einer Straßenseite zur anderen Straßenseite wechseln kann. Ecklagen zu anderen Straßen, die schwerpunktmäßig von der anderen Straße beeinflußt werden, können eine Eingruppierung in die Straße rechtfertigen, von der die Wohnung im wesentlichen beeinflußt wird.

a) Einfache Wohnlage
 Sie ist gegeben, wenn das Wohnen durch überdurchschnittliche Geräusch-und/oder Geruchsbelästigungen beeinträchtigt wird, also insbesondere bei in der Nähe liegenden Industrie- oder Gewerbebe-trieben oder Verkehrswegen (so z. B. große Durchgangsstraßen).
 Außerdem fehlen bei solchen Lagen die entsprechenden Freiflächen.

b) Normale Wohnlage

Sie ist gegeben

in der Innenstadt bei Wohnungen an Straßen ohne Lagevorteile mit dichter Bebauung, meist ohne Begrünung und durchschnitt-licher Immissionsbelastung (Durchmischung mit Geschäfts-, Büro-

und Gewerbe- und Industrienutzung, teilweise auch beeinträch tigende Verkehrsanlagen

- in Stadtrand-Gebieten bei Wohnungen an Straßen mit vorwiegend aufgelockertem Geschoßbau, in Kleinsiedlungsgebieten mit im Vergleich zur guten Wohnlage weniger ausgeprägtem Grünbezug und weniger gepflegtem Stadtbild
- in Außenbezirken bzw. Bauernschaften Wohnungen an Straßen, in denen sich nur vereinzelt Einfamilienhäuser bzw. Bauernhöfe befinden.

c) Gute Wohnlage

- Sie ist gegeben

 bei Wohnungen in Gebieten mit aufgelockerter Bebauung, auch
 mit größeren Wohnobjekten, mit Baumbepflanzung an Straßenund Vorgärten, im wesentlichen nur mit Anliegerverkehr, vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten sowie in ruhiger und
 verkehrsgünstiger Grünlage ohne bedeutenden Durchgangsver-
- bei Wohnungen in der Innenstadt bzw. in Ortskernen in der Regel bis zu 4-geschossiger Bauweise mit gepflegtem Straßenbild und Grünbezug, jedoch ohne Beeinträchtigung durch starken Durch-gangsverkehr.

Bei Wohnungen in Gebieten mit überwiegend Ein- oder Zwei-Familienhäusern in extrem ruhiger Lage mit starkem Grünbezug, jedoch günstigen Verkehrsanbindungen sowie guten Versorgungs-einrichtungen (wie Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten etc.), können Zuschläge bis zu 10 % zu den Tabellenwerten für die gute Wohnlage gemacht werden

7. Fortschreibung Der Mietspiegel wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Notwendigkeit der Fortschreibung wird von den Beteiligten mindestens alle zwei Jahre überprüft.

Wietspiege

für nicht preisgebundenen Wohnraum im Gebiet der Stadt Hamm Stand: 01.01.1993

Herausgegeben von:

Wohnungsförderungsamt Telefon (0 23 81) 17 28 47 oder 17 28 30 Der Oberstadtdirektor der Stadt Hamm,

Mieter-Verein Hamm (Westt.) und Umgebung e. V. Bahnhotstraße 3, 4700 Hamm 1, Telefon (0 23 81) 1 50 78 Ritterstraße 2-4, 4700 Hamm 1, Telefon (0 23 81) 2 00 90 Haus und Grund Hamm e. V.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Bezirksverband e. V. Ostring 23, 4750 Unna, Telefon (0 23 03) 29 11 Märkischer Verein der Grundeigentümer und Vermieter e. V Bahnhofstraße 4, 4700 Hamm 1, Telefon (0 23 81) 2 30 15 Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Hamm-Heessen e.V. Asternstraße 31, 4700 Hamm 5, Telefon (0 23 81) 6 17 09

Mitgewirkt haben:

2 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mbH Widumstraße 52, 4700 Hamm 1, Telefon (0 23 81) 2 80 88

Ring Deutscher Makler, BV Dortmund

Gutachterausschuß bei der Stadt Hamm

5. Neubau 5.1 einfach 5.2 normal 5.3 gut	4. Neubai 4.1 einfach 4.2 normal	3. Neubau 3.1 einfach 3.2 normal 3.3 gut	2. Neubau 2.1 einfach 2.2 normal 2.3 gut	Altbau to 1.1 einfach 1.2 normal 1.3 gut	Baujahr und Wohnlage
	Neubau vom 01.01.1970 bis 31.12.1980 einfach normal gut			Altbau bis 20.06.1948 einfach 3.20 - 4,00 normal 3,40 - 4,20 gut 3,90 - 4,90	mit WC ohne Bad ohne Heizung A
vom 01.01.1981 bis 31.12.1990)70 bis 31.12.1	vom 01.01.1961 bis 31.12.1969 4,80 - 5,90 5,50 - 6,70 6,00 - 7,20	vom 21.06.1948 bis 31.12.1960 3,70 - 4,50	4,25 - 5,00 4,50 - 5,30 4,80 - 6,00	mit WC mit Bad oder Heizung B
1 990 7,70 - 9,20 8,90 - 10,20 9,70 - 11,20	980 7,00 - 8,50 7,40 - 8,90 8,20 - 9,70	969 6,60 - 7,70 7,30 - 8,40 7,80 - 9,30	60 6,30 - 7,60 6,60 - 8,10 7,30 - 8,80	5,90 - 7,40 6,30 - 7,80 6,70 - 8,30	mit WC mit Bad mit Heizung C
887					in der Wohnung

Anmerkungen

Der Mietspiegel ist eine Möglichkeit, ein Mieterhöhungsverlangen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) zu nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) zu nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Mietparteien bei bestehenden begründen. Der Mietspiegel soll den Mietparteien bei bestehenden Mietverhältnissen eine Orientierungsmöglichkeit bieten, die Miethöhe Mietverhältnissen eine Orientierungsmöglichkeit bieten, die Miethöhe in eigener Verantwortung zu vereinbaren. Bei der Neuvermietung von Wohnungen können abweichende Mieten vereinbart werden.

2. Ortsübliche Vergleichsmiete
Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die üblichen Entgelte Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die üblichen Entgelte Ortsübliche Vergleichsmiete) im Sinne von § 2 MHG, die in Hamm (ortsübliche Vergleichsmiete) im Sinne vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, für unmöblierte Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, beschaffenheit und Lage allgemein gezahlt werden. Die angegebenen Mietzinswerte enthalten nicht die Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung (II. BV) sowie Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung (II. BV) sowie Kosten für Schönheitsreparaturen und sonstige Nebenleistungen.

Unterschiede in bezug auf Wohnungsgröße, Ausstattung und Modernisierungsaufwand haben Einfluß auf die Mietzinshöhe. Diese sind durch Zu- und Abschläge zu den Tabellenwerten zu berücksichtgen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß die Tabellenwerte der Mietspannen über- oder unterschritten werden.

3. Wohnungsgrößen Die Tabellenwerte beziehen sich auf Wohnungen mit einer Größe Die Tabellenwerte beziehen sich auf Wohnungen mit einer Größe von 50 bis 90 Quadratmetern. Bei überdurchschnittlich kleinen oder großen Wohnungen sind die nachstehend aufgeführten Zu- oder Abschläge zu machen.

bis 34 m² 35 bis 44 m² 45 bis 49 m²

+ + + 5%% 91 bis 99 m² 100 bis 119 m² größer als 120 m² 552 %%

Besondere Ausstattungsmerkmale Die Tabellenwerte gelten f

ür Wohnungen, die der

üblichen Ausstat-

tung des Baualters entsprechen. Besondere Ausstattungen (z. B. zusätzliches Gäste-WC, hochwertige Bodenbeläge, luxuriöse Badezimmereinrichtung, Einbauschränke (sofern sie nicht Abstellräume ersetzen)) rechtfertigen Zuschläge zu den Tabellenwerten bis insgesamt 15 %.
Einfamilienhäuser rechtfertigen einen Zuschlag von 20 % zu den Tabellenwerten.

Eine nicht abgeschlossene Wohnung rechtfertigt einen Abschlag von 10 % zu den Tabellenwerten.

Die Spannen bei den Tabellenwerten geben die Mieten der Wohnungen wieder, bei denen lediglich kleinere Modernisierungen nungen wieder, bei denen lediglich kleinere Modernisierungen durchgeführt worden sind. Umfangreichere Teilmodernisierungen durchgeführt worden sind. Umfangreichere Teilmodernisierungen (z. B. Einbau isolierverglaster Fenster, zusätzliche Wärmedämmung (z. B. Einbau isolierverglaster Fenster, zusätzliche Wärmedämmung oder von Außenwänden und Dachflächen, Trittschalldämmung oder von Außenwänden und Dachflächen, Trittschalldämmung oder Verbesserung der Elektroinstallation etc.) rechtfertigen Zuschläge zu den Tabellenwerten bei den Baualtersstufen bis 1960 bis insgesamt 17 %, im übrigen bis ingesamt 13 %.

Wenn eine Wohnung mit erheblichem Aufwand derart modernisiert wurde, daß sie neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird, ist sie der Baualtergruppe zuzurechnen, in der die Modernisierungsmaßnahme abgeschlossen worden ist.

Instandsetzungsmaßnahmen allein oder Modernisierungs-maßnahmen, die durch den Mieter durchgeführt worden sind, führen zu keinen Zuschlägen zu den Tabellenwerten.

Für zukünftige Modernisierungen bleibt das Recht, eine Mieterhöhung gem. § 3 MHG durchzuführen, unberührt.

6. Wohnlagen Für die Lagequalität sind die Gegebenheiten des Wohnumfeldes von Bedeutung, wie Bauweise, Bauform und Baudichte, baulicher